OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350489/2/Py/TK

Datum:
Linz, 27. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau S.S., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 1.2.2018, GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 1.2.2018, GZ: SJF, wurde die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4.9.2017 zuerkannte Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG gemäß §§ 27, 34, 4 Abs. 1, 5 und 6 Oö. BMSG mit 31.1.2018 eingestellt.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges zusammengefasst aus, dass die Bf volljährig ist und im gemeinsamen Haushalt mit ihrer Mutter lebt, die über ein monatliches Einkommen aus Leistungen der PVA und Ehegattenunterhalt verfügt. Bei der Antragstellung habe die Bf über kein Einkommen verfügt, seit 5.9.2017 bezieht sie Leistungen des AMS. Das Einkommen überschreitet den im vorliegenden Fall heranzuziehenden Mindeststandard für Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben und liegt daher nicht länger eine soziale Notlage vor.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 19.2.2018. In dieser führt die Bf zusammengefasst aus, dass ihr Verhältnis zum leiblichen Vater seit der Kindheit sehr belastet und nach wie vor zerrüttet ist, was aus dem der Beschwerde beiliegenden psychiatrischen Gutachten hervorgeht. Es ist ihr daher unmöglich, Unterhalt von ihm einzuklagen und möchte sie nicht mit ihm in Kontakt kommen, was durch eine Klage aber der Fall wäre. Die Bf ist seit 2014 in Psychotherapie, das Verhältnis zur Mutter ist gut. Der Bf ist es aufgrund ihrer schweren Depressionen und Erschöpfungszustände aber oft nicht möglich im gemeinsamen Haushalt zu helfen. Aufgrund dieser Belastungen, die die Mutter bereits zu tragen hat, kann es die Bf psychisch und auch moralisch nicht verantworten, dass diese allein für ihre Unterhaltsleistung verantwortlich ist. Würde sie Unterhalt von ihrer Mutter zur Gänze einfordern, würde dieses bislang gute Verhältnis zerrüttet werden können und ist die Bf weiterhin nicht arbeitsfähig, weshalb ersucht wird, den Antrag neu zu prüfen und eine geeignete Lösung zu finden.

3. Mit Schreiben vom 26.2.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem LVwG Oö. vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht bestritten wird, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6

Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, österreichischer Staatsangehörige, ist derzeit nicht selbsterhaltungsfähig und lebt gemeinsam mit ihrer Mutter im gemeinsamen Haushalt in L., X. Die Mutter der Bf bezieht Leistungen der Pensionsversicherungsanstalt in Höhe von 683,13 Euro monatlich (14x) sowie Ehegattenunterhalt in Höhe von 170 Euro monatlich (12x).

Am 4. September 2017 stellte die Bf, nachdem ihr mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 7. Juli 2017, AZ: 3410 190883-1 01, das davor zuerkannte Rehabilitationsgeld mit 31. August 2017 gemäß §§ 99, 143a und 255 ASVG mit der Begründung, dass aufgrund einer Wiederbegutachtung eine vorübergehende Invalidität nicht mehr vorliegt, entzogen wurde, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung, gegen die Entscheidung der PVA wurde ein Rechtsmittel ergriffen. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4.9.2017, GZ: SJF, wurde der Bf aufgrund dieses Antrages Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen in Höhe des Mindeststandards für Wohngemeinschaft/ Partnerschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a Oö. BMSV zuerkannt und gleichzeitig ausgesprochen, dass sonstiges anrechenbares Einkommen, sofern vorhanden, als eigene Mittel einzusetzen sind.

Im Dezember 2017 wurde der belangten Behörde bekannt, dass die Bf seit 5. September 2017 Notstandshilfe in Höhe von 12,13 Euro täglich als Leistung des Arbeitsmarktservice bezieht.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die hier maßgeblichen Rechtsvorschriften ergeben sich aus folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§ 231 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) lautet:

(1) Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.

(2) Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.
(3) Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.
(4) Vereinbarungen, wonach sich ein Elternteil dem anderen gegenüber verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes allein oder überwiegend aufzukommen und den anderen für den Fall der Inanspruchnahme mit der Unterhaltspflicht schad- und klaglos zu halten, sind unwirksam, sofern sie nicht im Rahmen einer umfassenden Regelung der Folgen einer Scheidung vor Gericht geschlossen werden.

Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idF LGBl. Nr. 52/2017, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,
nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs.1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung und Berücksichtigung des Einkommens- und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung durch Verordnung
1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3

festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 34 Abs. 1 erster Satz Oö. BMSG ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wegfällt.

5.2. Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist die soziale Notlage. Durch § 6 Abs. 1 wird deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden.

Selbsterhaltungsfähig iSd § 231 Abs. 3 ABGB ist ein Kind dann, wenn es die zur Deckung seines Unterhalts erforderlichen Mittel selbst erwirbt oder aufgrund zumutbarer Beschäftigung zu erwerben im Stande ist (RIS-Justiz RS0047567). Nach der Rechtsprechung bedeutet Selbsterhaltungsfähigkeit die Fähigkeit zur angemessenen Bedürfnisdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushaltes (OGH 11.7.1990, 10b 594/90). Fällt die vom Kind erlangte Selbsterhaltungsfähigkeit weg (etwa infolge längerfristiger Unmöglichkeit der Berufsausübung wegen Krankheit, unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder ähnlichen Gründen bei gleichzeitigem Fehlen ausreichender sozialer Absicherung, gerechtfertigter beruflicher Weiterbildung usw), kann es (altersunabhängig) zum Wiederaufleben der elterlichen Unterhaltspflicht kommen (vgl OGH vom 26.3.2009, 6Ob85/08f). Die Unterhaltspflicht der

Eltern besteht auch in jenen Fällen weiter, in denen der Unterhaltsberechtigte durch von ihm selbst zu vertretende Aktionen krank und außerstande gesetzt wurde, eine Berufsausbildung in angemessener Zeit abzuschließen oder einem Erwerb nachzugehen, außer es wäre ihm zu unterstellen, dass er diese Handlungen eben deshalb setzte, um weiterhin Unterhaltszahlungen zu erlangen.

Der Annahme der belangten Behörde, dass bei der Bf derzeit keine Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt, wurde von der Bf nicht entgegengetreten und geht dies auch aus ihrem Beschwerdevorbringen und den der Beschwerde angefügten Unterlagen hervor. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Bf mangels Selbsterhaltungsfähigkeit gemäß § 231 Abs. 1 ABGB Unterhaltsansprüche gegen ihre Eltern hat.

Nach der Judikatur des obersten Gerichtshofes richtet sich der Unterhaltsanspruch von Kindern, die im Haushalt des Unterhaltspflichtigen leben, grundsätzlich auf Naturalunterhalt und verwandelt sich erst dann in einen – der Schaffung eines Exekutionstitels zugänglichen – Anspruch auf Geldunterhalt, wenn die Naturalunterhaltspflicht auch nur zum Teil verletzt wird. Es könnte unabhängig davon – auch der Judikatur entsprechend – mit Zustimmung der Beteiligten die Leistung von Geldunterhalt anstelle von Naturalunterhalt vereinbart werden. Dementsprechend erfolgt der Unterhalt eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes auf Basis des Naturalunterhaltes (Wohnen, Verpflegung, etc.). Wenn somit Personen mit Unterhaltsbeziehung (Eltern zu Kinder) im gemeinsamen Haushalt wohnen, so ist das jeweilige Einkommen zur Gänze in das Haushaltseinkommen einzubeziehen, sodass bereits auf diese Weise, durch die Einkommensberücksichtigung in den Mindeststandards der unterhaltsbetroffenen Personen, die Unterhaltsverpflichtung der Eltern ausreichend berücksichtigt ist („Haushaltseinkommen statt Unterhalt“). Eine Geltendmachung von Unterhalt gegenüber den im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern bzw. den im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil kommt daher nicht in Betracht. Erst wenn das Kind nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt, wandelt sich der primär geschuldete Naturalunterhalt in eine Geldunterhaltsschuld. In diesem Falle kommt sodann bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern(teilen) eine Geltendmachung des Unterhalts im Rahmen der Zumutbarkeit (Bemühungspflicht) in Betracht (vgl. UVS Oö. vom 19.7.2013, VwSen-560280/2/Re/AK/CG).

Der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, beträgt gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. Mindestsicherungsverordnung – Oö. BMSV, LGBl. Nr. 75/2011 idgF derzeit 649,10 Euro pro Person, d.h., im vorliegenden Fall 1.298,20 Euro für die beiden im Haushalt lebenden Personen. Dem steht ein monatliches Haushaltseinkommen aus den Leistungen der Pensionsversicherungsanstalt und dem Ehegattenunterhalt der Mutter sowie der AMS-Leistung der Bf von

insgesamt 1.303,88 Euro gegenüber. Die der Bf zuerkannten Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wurde daher zu Recht mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der belangten Behörde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid eingestellt.

Da die Behörde ihre Entscheidung nicht auf die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen seitens der Bf gegen ihren Vater stützt, war auf das diesbezügliche Vorbringen in der Beschwerde nicht näher einzugehen. Jedoch darf dazu angemerkt werden, dass gemäß § 8 Abs. 4 Oö. BMSG allfällige Ansprüche hilfebedürftiger Personen, die zur zumindest teilweisen Bedarfsdeckung nach diesem Landesgesetz geeignet sind, auf Verlangen des zuständigen Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen sind. Dadurch wäre gewährleistet, dass die Verfolgung allfälliger Unterhaltsansprüche gegen den Vater nicht durch die Bf persönlich erfolgen muss um auf diesem Weg auch eine allfällige Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Situation hintanzuhalten.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny